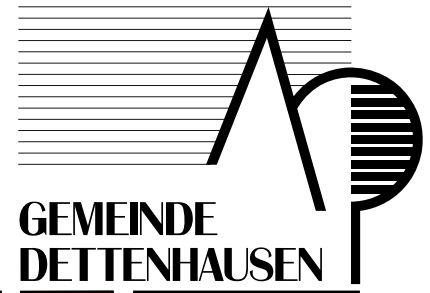


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTENHAUSEN



Nummer 34
Donnerstag, 26. August 2021
68. Jahrgang

Aufruf zur Nutzung des zusätzlichen Beförderungsangebots für Schüler*innen, Start der Pilotphase nach den Sommerferien



Ab dem 13. September - pünktlich zum Schulstart nach den Sommerferien - startet eine vom Landkreis und den Gemeinden Tübingen und Dettenhausen finanzierte Pilotphase für eine mögliche dauerhafte Ausweitung des Busbeförderungsangebotes auf den Buslinien 826 und 828 von und nach Tübingen. Für die Schüler*innen sollen im Zeitraum zwischen September und Dezember zusätzliche Kapazitäten für die folgenden Fahrten bereitgestellt werden:

- Buslinie 826: Fahrtrichtung Tübingen**
(Abfahrt um 7:09 Uhr in Dettenhausen - Tübinger Straße):
Zusätzlich zum bereits eingesetzten Gelenkbus wird ein weiterer Solobus als Verstärker eingesetzt.
- Buslinie 826: Fahrtrichtung Tübingen**
(Abfahrt um 7:20 Uhr in Dettenhausen - Tübinger Straße):
Anstelle eines Solobusses wird ein Gelenkbus eingesetzt.
- Buslinie 828: Fahrtrichtung Leinfelden-Echterdingen**
(Abfahrt Pauline Krone Heim um 13:40 Uhr)
Anstelle eines Solobusses wird ein Gelenkbus eingesetzt.
(Zubringer von WHO Pappelweg -ab 13:26 Uhr- benötigt)
- Buslinie 826: Fahrtrichtung Leinfelden-Echterdingen**
(Abfahrt Pauline Krone Heim um 15:57 Uhr)
Anstelle eines Solobusses wird ein Gelenkbus eingesetzt.
(Zubringer von WHO Pappelweg -ab 15:41 Uhr- benötigt)

Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder zu überfüllten Bussen gekommen ist, sind viele Schüler*innen mit dem Auto zur Schule gefahren worden. Mit dem jetzt geschaffenen Angebot soll dieser Ausweichverkehr künftig vermieden werden.

Damit das Angebot jedoch dauerhaft umgesetzt werden kann, muss es natürlich auch angenommen werden. Um dies zu ermitteln, werden in der Zeit vom Schulbeginn im September bis Mitte November intensive Fahrgastzählungen erfolgen, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten. Auf der Grundlage der dann erhobenen Daten soll im Dezember abschließend im Kreistag und den Gemeinden entschieden werden, ob die Ausweitung der Kapazitäten in den oben genannten Verbindungen auch dauerhaft weitergeführt wird oder nicht.

Amtliche Bekanntmachungen - Wahlbekanntmachungen

Bundestagswahl
2021

lpb
BW



Anlage 5 (zu § 20 Abs. 1 BWO)

2

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Dettenhausen wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag – Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstagnachmittag von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Rathaus, Melde- und Passamt, Zimmer 1.7, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Hauptamt, Zimmer 2.8, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 290 Tübingen,
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Dettenhausen, 24.08.2021

Die Gemeindebehörde



Thomas Engesser
Bürgermeister

Mitteilungen der Verwaltung

Corona-Einreiseregeln (Kurzübersicht)



	Digitale Einreiseanmeldung (DEA)	Nachweispflicht (Personen ab 12 Jahren)	Quarantänepflicht (Absonderung)	Beförderungsverbot	Ausnahmen
Risikogebiete Virusvariantengebiet Hochrisikogebiet	§ 3 CoronaEinreiseV Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	§ 5 CoronaEinreiseV Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 24h) (Impf-/Genesenennachweis nicht ausreichend)	§ 4 CoronaEinreiseV 14 Tage	§ 10 CoronaEinreiseV	DEA: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b Testpflicht: § 6 III Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 7, 11b, Modalitäten u. a. für Transportpersonal § 6 II Nr. 1d Alt. 1 Beförderungsverbot: § 10 II Nr. 1 – 10
	Kontrolle vor Beförderung und bei Einreise	Bei Einreise bzw. vor Beförderung: Impf- oder Genesenennachweis <u>oder</u> negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 48h)	10 Tage, Verkürzung ab 1. Tag mit Impf- oder Genesenennachweis oder ab 5. Tag mit negativem Testnachweis; für Kinder unter 12 Jahren Ende automatisch nach 5. Tag	✗	DEA: § 6 I Nr. 1 – 11 Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1; Nr. 2: Sonderregeln für Pendler Quarantäne: § 6 I Nr. 1 – 11 und § 6 II
Sonstige Gebiete	✗	Bei Einreise bzw. vor Beförderung Luftweg: Impf- oder Genesenennachweis <u>oder</u> negativer PCR-Test (max. 72h) <u>oder</u> Antigen-Test (max. 48h)	✗	✗	Nachweispflicht: § 6 III Nr. 1 i. V. m. I Nr. 3, 4 und durch zust. Landesbehörde § 6 III Nr. 2: Ausnahme für Pendler, sofern sie nicht auf dem Luftweg einreisen



Warum geht es nicht ohne Impfen?



Weiteren Lockdown verhindern

Maßnahmen wie Schulschließungen, drastische Kontakt- & Reisebeschränkungen sowie die Schließung von Geschäften und öffentlichen Einrichtungen waren wichtig, aber wir alle wünschen uns eine Rückkehr zur Normalität. Die Herdenimmunität durch Impfung kann uns die Freiheit des Alltags weitgehend zurückbringen.



Das Gesundheitssystem vor Überlastung schützen

Je weniger Personen am Virus erkranken und eine intensive Krankenhausbehandlung bzw. Kontaktnachverfolgung benötigen, desto eher kann der Regelbetrieb in Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens aufgenommen werden.



Vorteile beim Reisen

Eine generelle Impfpflicht für Urlauber besteht nicht! JEDOCH: Die Reisefreiheit ist für geimpfte Personen größer als für nicht geimpfte Personen. Ohne Impfnachweis muss man sich als Reisender auf strengere Maßnahmen einstellen als mit vollständigem Impfschutz.



Eine Corona-Infektion ist gefährlicher als die Schutzimpfung

Die Langzeitschäden durch die Erkrankung sind real und viele Genesene leiden noch immer unter Long-Covid. Bei den derzeit bekannten Impfstoffen ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Folgen einer Impfung schlimmer sind als die einer Corona-Infektion – auch bei jungen, gesunden Menschen.



Schutz vor schwerem Krankheitsverlauf und Langzeitfolgen

Wer sich derzeit mit dem Corona-Virus infiziert, muss bei der Bekämpfung der Krankheit auf seine eigenen Abwehrkräfte hoffen, denn es gibt bisher noch keine wirksame Therapie. Die Impfung schützt in den allermeisten Fällen vor einer schweren Erkrankung.



Sich selbst, aber auch andere schützen

Es gibt auch Menschen, die sich nicht impfen lassen können - Babys und Kinder sind zu jung, andere Menschen dürfen aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden. Sie sind darauf angewiesen, dass ihr Umfeld geimpft ist.

dranbleiben-bw.de

Informationen aus dem Rathaus

Das Rathaus hat dienstags geöffnet!

Das Rathaus hat **dienstags** wieder für den Publikumsverkehr geöffnet.

Von **9:00 Uhr bis 12:00 Uhr** und von **15:00 Uhr bis 18:00 Uhr** können alle Besucherinnen und Besucher ihre Angelegenheiten im Rathaus ohne Terminvereinbarung erledigen.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird jedoch nach wie vor an der vorherigen Terminvereinbarung für alle

weiteren Wochentage festgehalten. Wenn Sie einen Termin vereinbaren wollen, können Sie sich wahlweise postalisch, telefonisch oder elektronisch an uns wenden.

Beachten Sie bitte weiterhin, dass der Besuch des Rathauses nur mit einem Mund-Nasen-Schutz möglich ist.

Ihre Gemeindeverwaltung

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Erich Nachbar** vollendet am 28.08.2021 sein 80. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Gefunden wurde:

- Ein Roller

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36. Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

Sonstige Mitteilungen

**Kostenfreie und unabhängige
Erstberatung**

**Energieberatung
im Rathaus**

Noch freie Beratungstermine

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung. Nutzen Sie diese Angebote!

Nächste Termine:

Dienstag, 07.09.2021

Dienstag, 21.09.2021

Terminvereinbarung:

Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH,
Frau Mohr - Tel.: 0 70 71 - 56 79 60 oder unter
k.mohr@agentur-fuer-klimaschutz.de



Naturschutzgebiet Schaichtal

**Besondere Regelungen
zum Schutz der Natur**

**Bitte auf Natur und Tierwelt
Rücksicht nehmen!**

Gerade in diesen Zeiten der Einschränkungen wegen der Corona-Pandemie tut ein Spaziergang oder eine Radtour in der Natur gut. Vor unserer „Haustür“ bietet sich dazu der Naturpark Schönbuch mit den vielen Wald- und Wanderwegen in idealer Weise an. Doch auch dabei gilt es, Rücksicht auf die Natur und die Tierwelt zu nehmen.

Zum Schutz der Natur in dem attraktiven Naherholungsgebiet und Naturschutzgebiet Schaichtal wurde in der Schutzgebietsverordnung Regelungen für das Verhalten in dem Naturschutzgebiet aufgestellt. Für Wanderer,



Spaziergänger und Radfahrer gilt, zur Bewahrung dieses Naturparadieses diese Regeln zu beachten:

1. Der Zugang zum Naturschutzgebiet ist nur auf befestigten Wegen erlaubt.
2. Wiesen, Wald und Uferböschungen sind zu meiden.
3. Es ist verboten zu zelten, außerhalb der ausgewiesenen Feuerstellen Feuer zu machen und zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge und Verkaufsstände aufzustellen.
4. Es ist verboten im Schutzgebiet außerhalb der Fahrwege zu reiten;
5. außerhalb der Wege Hunde frei laufen zu lassen;
6. den geschützten Bereich außerhalb der Fahrwege mit Fahrrädern, insbesondere mit Mountainbikes zu befahren.

Also bitte auf den Wegen bleiben, Wiesen, Wald und Uferböschungen meiden und Hunde an die Leine nehmen.

Übrigens: In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Statistisches Landesamt

**Vorbefragung zur Gebäude- und
Wohnungszählung in Baden-Württemberg
ab September 2021**

Im Jahr 2022 wird in Deutschland der nächste Zensus durchgeführt. Der Zensus beinhaltet eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung und wird in allen Mitgliedsstaaten der EU turnusmäßig durchgeführt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen. Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Einwohnerzahl notwendig.

Bereits **in diesem Jahr** nimmt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg im Rahmen der **Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)** für den Zensus 2022 Kontakt **mit einem Teil der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Verwaltungen** von Gebäuden mit Wohnraum bzw. Wohnungen in Baden-Württemberg auf. Diese Vorbefragung dient der Überprüfung der vorliegenden Daten zu Gebäuden und Eigentumsverhältnissen hinsichtlich Qualität und Aktualität. So wird sichergestellt, dass die Angaben zu den auskunftspflichtigen Personen sowie zu den Gebäuden und Wohnungen zur GWZ im Jahr 2022 korrekt vorliegen und die Belastung aller Beteiligten dadurch minimiert wird. Die Entscheidung bezüglich der Auswahl der **Auskunftspflichtigen** zur **Vorbefragung 2021** hängt von Struktur und Aktualität der Daten ab, die dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegen.

Ca. 1 Mio. ausgewählte Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Verwaltungen erhalten im September 2021 ein Anschreiben mit Zugangsdaten zu einem **Online-Fragebogen** und werden gebeten, Auskünfte zu Ihrem

Gebäude oder Ihrer Wohnung zu erteilen. Die maximal 11 Fragen der **Vorbefragung 2021** können schnell und einfach beantwortet werden. Dies nimmt nur etwa 5-10 Minuten in Anspruch. Wer zur Vorbefragung 2021 kein Schreiben erhält, wird erst zur GWZ 2022 befragt. Die GWZ 2022 wird als flächendeckende Erhebung durchgeführt, bei der Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Verwaltungen aller Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen befragt werden.

Lesen Sie mehr unter <https://www.zensus2022.de/DE/Wer-wird-befragt/Vorbefragung-gebäude-und-wohnungs-zählung.html>

Die **gesetzlichen Grundlagen** für die Datenerhebung sind das Bundesstatistikgesetz (BStatG), das Zensusvorbereitungsgesetz (ZensVorbG 2022) und das Zensusgesetz (ZensG 2022). Nach § 24 des Zensusgesetzes besteht Auskunftspflicht. Für das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat der Schutz personenbezogener Daten höchste Priorität. Die Online-Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt. Die gewonnenen Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke genutzt, Rückschlüsse auf einzelne Personen oder die Weitergabe von Daten an Dritte sind ausgeschlossen.

Handwerkskammer Reutlingen

Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2021

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Initiative „**Sommer der Berufsausbildung**“ ins Leben gerufen, um mehr junge Menschen für eine duale Ausbildung zu begeistern.

Das Handwerk als Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung unterstützt die Initiative mit vielen offenen Ausbildungsplätzen und Praktikumsstellen. **Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk noch 441 Betriebe 815 Auszubildende für das Jahr 2021** und 473 Betriebe haben bereits 972 Lehrstellen für das Jahr 2022 veröffentlicht.

Für den Landkreis Tübingen sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für den Ausbildungsstart in 2021 sind aktuell noch 130 Lehrstellen ausgeschrieben und schon 139 Lehrstellen für das Ausbildungsjahr 2022 gemeldet. (www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche). In der Praktikabörse sind außerdem 207 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Nach den Sommerferien bietet die Handwerkskammer wieder **kostenlose Online-Veranstaltungen zur Berufsorientierung** an. Am **28. September 2021, von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr** sind Schüler*innen und Jugendliche eingeladen, sich im Web-Seminar „**Traumberuf Handwerk**“ über Ausbildungschancen und Zukunftsperspektiven in den über 130 Handwerksberufen zu informieren. (<https://www.edudip.com/de/webinar/traumberuf-handwerk/1505452>)

Für 2021 werden im **Landkreis Tübingen** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen gesucht:

10 Anlagenmechaniker m/w/d für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 9 Fachverkäufer m/w/d im Lebensmittelhandwerk, 9 Maler und Lackierer m/w/d, 9 Metallbauer m/w/d, 9 Elektroniker m/w/d, 6 Schreiner m/w/d, 6 Zimmerer m/w/d, 5 Glaser m/w/d, 5 Stuckateure m/w/d, 5 Bäcker m/w/d, 4 Maurer m/w/d, 4 Konditoren m/w/d, 4 Augenoptiker m/w/d, 4 Feinwerkmechaniker m/w/d, 3 Kraftfahrzeugmechatroniker m/w/d, 3 Dachdecker m/w/d,

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

Ärztlicher Notfalldienst

Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117
Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch

Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Länderschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 27. August 2021

Stern-Apotheke im Stern Center, Mercedesstr. 12, Sindelfingen, Tel.: 07031-87 85 00
Flora-Apotheke, Hauptstr. 102, Weil im Schönbuch, Tel.: 07157-6 33 30

Samstag, 28. August 2021

Apotheke an der Schwabstraße, Schwabstr. 21, Böblingen, Tel.: 07031-22 40 85

Sonntag, 29. August 2021

Paracelsus-Apotheke, Berliner Str. 28, Böblingen, Tel.: 07031-22 73 33

Montag, 30. August 2021

Apotheke im Forum, Nikolaus-Lenau-Platz 21, Sindelfingen, Tel.: 07031-38 30 55
Brunnen-Apotheke, Stuttgarter Str. 14, Steinenbronn, Tel.: 07157-2 26 74

Dienstag, 31. August 2021

Bürgerhaus-Apotheke, Sindelfinger Str. 31, Maichingen, Tel.: 07031-38 11 13
Apotheke Neues Zentrum, Liebenaustr. 36, Waldenbuch, Tel.: 07157-44 55

Mittwoch, 1. September 2021

Flugfeld-Apotheke, Konrad-Zuse-Str. 14, Böblingen, Tel.: 07031-20 59 00

Donnerstag, 2. September 2021

Apotheke im Forum, Nikolaus-Lenau-Platz 21, Sindelfingen, Tel.: 07031-38 30 55
Alamannen-Apotheke, Tübinger Str. 11, Holzgerlingen, Tel.: 07031-68 99 30

3 Gerüstbauer m/w/d, 3 Fleischer m/w/d, 2 Hörakustiker m/w/d, 2 Kaufleute für Büromanagement m/w/d, 2 Klempner m/w/d, 2 Land- und Baumaschinenmechaniker m/w/d, 2 Steinmetz und Steinbildhauer m/w/d, 2 Trockenbaumonteur m/w/d, 2 Fassadenmonteur m/w/d und 2 Zahntechniker m/w/d. Außerdem sind 3 duale Studienplätze BWL im Handwerk zu vergeben.

RadKULTUR Baden-Württemberg



Sie haben eine Idee, wie Sie andere Menschen dazu motivieren können, im Alltag häufiger das Fahrrad zu nutzen? Sie führen bereits im kleinen Rahmen eigene Aktionen durch? Dann reichen Sie Ihre Idee beim **Kreativwettbewerb Radldee** der Initiative RadKULTUR ein und gestalten Sie die Zukunft der Mobilität! Unter dem Leitthema „Fahrradfahren auf Alltagswegen“ können BürgerInnen, Ehrenamtliche, Kommunen und ArbeitgeberInnen sich bis 15.10.2021 mit ihren Ideen beteiligen. In den drei Wettbewerbskategorien privat, gemeinnützig und institutionell/kommerziell werden die Gewinnerideen ausgezeichnet und die Initiative RadKULTUR unterstützt bei der Umsetzung. Reichen Sie Ihre Radldee unter www.radkultur-bw.de/radidee ein!

Schwäbisches Streuobstparadies

Mundraub – nein Danke!

Wer frisches Obst selber ernten möchte, findet im Streuobstparadies viele Möglichkeiten dies legal zu tun.

Die Erntezeit bei Apfel, Birne und Zwetschge steht kurz bevor und die Wiesenbewirtschafter freuen sich auf den Lohn ihrer Arbeit, denn Wiesenpflege, Baumschnitt, Nachpflanzung und Mahd machen Freude, sind aber auch zeitintensiv.

Doch leider ist immer wieder zu sehen, dass andere - im wahrsten Sinne - die Früchte dieser Arbeit genießen und unerlaubt und teils großflächig Bäume abernten. Dem einen oder anderen mag gar nicht bewusst sein, dass es sich hierbei um eine Straftat handelt, denn das Wort „Mundraub“ ist noch immer gängig und wird als „Kavaliersdelikt“ angesehen.

Mundraub? Was bedeutet das genau?

Die alte Fassung des § 370 Nr. 5 StGB sprach bis Mitte der 70er Jahre von einer „Verbrauchsmittelentwendung“, die jedoch nur mit einer geringen Strafe bedacht war. Heutzutage wird ein Mundraub als Diebstahl im Sinne des § 242 StGB gewertet, der immerhin mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann.

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Mittwoch, 01.09.2021
Mittwoch, 08.09.2021

Restmüll

Mittwoch, 01.09.2021
Mittwoch, 15.09.2021

Gelber Sack

Montag, 30.08.2021
Montag, 13.09.2021

Altpapier

Montag, 20.09.2021

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 27.08.2021
15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz

Dienstag und Donnerstag
16:30 – 18:30 Uhr
Samstag
9:00 – 16:00 Uhr
mit Zugangskontrolle

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Früchte – selbst die am Wegesrand – stehen im Eigentum eines anderen. Der Straftatbestand ist damit ohne weiteres erfüllt. Wird man erwischt, ist die Beweisbarkeit der Tat in der Regel ebenso kein Problem.

Aber es gibt einige Alternativen für alle, die Freude an der Ernte von frischem Obst haben. In vielen Regionen hat sich die Markierung mit farbigen Bändern durchgesetzt, die anzeigen, an welchen Bäumen nach Herzenslust geerntet werden darf. Zudem hat der Verein Schwäbisches Streuobstparadies auf seiner Homepage www.streuobstparadies.de die sog. „Streuobstwiesenbörse“ veröffentlicht, auf welcher kostenfrei Inserate aufgegeben werden können.

Für alle Wiesenbesitzer, die über das Thema Mundraub aufklären möchten, hat der Verein zudem ein wetterfestes Schild in A5-Größe erstellen lassen, das an einem Pflanzpfahl auf der Wiese angebracht werden kann. Es macht darauf aufmerksam, dass die Entwendung des Obstes Diebstahl ist und verweist zugleich über einen QR-Code auf die Seite des Schwäbischen Streuobstparadieses, wo die legalen Erntemöglichkeiten aufgezeigt werden. Das Schild kann zum Preis von nur € 5,00 zzgl. Porto in der Geschäftsstelle bezogen werden.

Schwäbisches
Streuobstparadies

Mundraub = Kavaliersdelikt ?!

Diese Wiese befindet sich im Privatbesitz. Das tolle Obst, das hier wächst, gehört dem Eigentümer bzw. Pächter. Die Bewirtschaftung macht viel Freude, aber auch viel Arbeit (Baumschnitt, Reisigabfuhr, Mähen etc.). Daher ist es sehr ärgerlich, wenn andere die Früchte dieser Arbeit – im wahrsten Sinne des Wortes – ernten.

Mundraub ist kein Kavaliersdelikt, sondern Diebstahl nach §242 Strafgesetzbuch !

Wenn Sie selber frisches Obst ernten möchten, gibt es viele Möglichkeiten dies legal zu tun. Schauen Sie doch mal hier: www.streuobstparadies.de

**So helfen Sie mit den Streuobstbau zu erhalten und machen sich und anderen eine Freude !
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.**

Weitere Informationen erhalten Sie bei den
Fachberatungsstellen für Obst- und Gartenbau Ihres Landkreises und
beim Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannenden Museen u.v.m. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Le-

bensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten und Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Über 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Kontakt:

Schwäbisches Streuobstparadies e.V.,
Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach,
E-Mail: kontakt@streuobstparadies.de

Deutsche Rentenversicherung

Berufsstarter bekommen ihren Sozialversicherungsausweis

Viele Jugendliche starten in den nächsten Wochen in ihr Berufsleben. Mit dem Beginn ihrer ersten Beschäftigung erhalten die Berufsanfängerinnen und -anfänger ein Anschreiben mit ihrem Sozialversicherungsausweis.

In diesem wichtigen Dokument steht unter anderem die Versicherungsnummer und welcher Rentenversicherungsträger für die Empfängerin oder den Empfänger zuständig ist.

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg weist darauf hin, dass in der Versicherungsnummer das korrekte Geburtsdatum enthalten sein muss. Alle persönlichen Angaben im Ausweis sollten genau überprüft werden. Denn nur so ist gewährleistet, dass alle Beiträge für die spätere Rente auch von Anfang an richtig verbucht sind. Sollten Daten nicht korrekt sein, dann muss umgehend eine Berichtigung mit einem entsprechenden Nachweis beantragt werden, zum Beispiel mit der Geburtsurkunde.

Seit Januar 2017 werden die persönlichen Daten auch als QR-Code auf den Ausweis gedruckt. Alte Sozialversicherungsausweise behalten ihre Gültigkeit. Der Sozialversicherungsausweis muss genauso sorgfältig behandelt werden wie der Personalausweis.

Bei jedem Beschäftigungsbeginn oder wenn eine Sozialleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld) beantragt wird, dann benötigt man diesen Ausweis zum Nachweis der vergebenen Versicherungsnummer. Geht der Ausweis verloren, wird beschädigt oder ändern sich die personenbezogenen Daten, dann kann man kostenlos einen neuen Ausweis anfordern. Am einfachsten geht das entweder über die Krankenkasse oder über die Online-Dienste der Deutschen Rentenversicherung unter www.eservice-drv.de

Weitere Informationen gibt es in den Broschüren »Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an« und »Berufsstarter und ihre Sozialversicherung«. Sie können kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden.

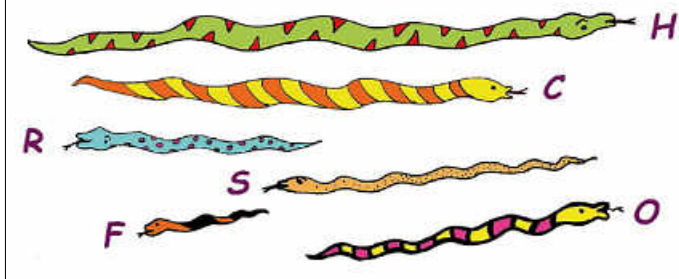
Im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de stehen die Broschüren ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

Rätselecke

Die Lösung von letzter Woche lautet: Fünf.

Kannst Du das Rätsel lösen?

Jede Schlange hat einen Buchstaben vor dem Kopf.
Wenn Du die Schlangen der Größe nach sortierst, dann erhältst Du das richtige Lösungswort. Wie lautet es?



10

Schulnachrichten

Schönbuchschule
Grundschule Dettenhausen



Besuch der zukünftigen Erstklässler in der Schule

Die „Maxis“ – die Großen im Kindergarten – kamen im Juni/Juli zu einem Besuch in die Schule. Aus Pandemiegründen durfte der Besuch nur im leeren Klassenzimmer stattfinden und leider auch ohne Schulkinder. Unsere Kooperationslehrerinnen, Frau Schmidt und Frau Weishaupt, die die Kinder im letzten Jahr begleitet und mit den Erzieherinnen kooperiert hatten, nahmen sich für alle vier Gruppen die Zeit und verbrachten eine Maxi-Stunde in der Schule.



Foto: Privat

Nach einem kleinen Rundgang erlebten die Maxis eine Schulstunde, schauten sich im Klassenzimmer um und

gingen auf Entdeckungsreise. Ein spannender Nachmittag weckte die Freude darauf, im September endlich als Schulkind zu uns in die Schönbuchschule zu kommen. Die Kinder des Vogelsangkindergartens hatten sogar schon die richtigen T-Shirts an, wie man auf der Collage unten links erkennen kann.

Wir freuen uns darauf, bald 35 Erstklässler und ihre Familien bei uns begrüßen zu dürfen!

Frau Schmidt und Frau Weishaupt gilt unser herzlicher Dank für ihren besonderen Einsatz im Rahmen der Kindergartenkooperation!

Das Schulleitungsteam

Manuela Kircher & Caroline Belz

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713,

Fax 520715

Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.

Das Pfarramtsbüro ist besetzt

Di, 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr.

Mehr Infos unter

www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Herzliche Einladung zum Gottesdienst in der Bruder Klaus Kirche, Schönbuchstraße 28, am Sonntag, 29. August um 10 Uhr mit Prädikantin Christiane Beck.

Thema: Kampf und Leiden 2. Timotheus 2,8-13

Das Opfer ist für Aufgaben unserer Kirchengemeinde bestimmt.

Ökumenische Kirchenkunde (5): Altar

Der Altar ist der Tisch Jesu. Christus lädt uns ein, mit ihm Gemeinschaft zu haben.

Die Mahlgemeinschaften Jesu mit seinen Jüngern und Freundinnen, mit Zöllnern und Sündern, mit Randständigen und diskussionsfreudigen Vertretern des Establishments sind ein wichtiger Bestandteil seines Lebens und Wirkens.

Indem der Priester im Gottesdienst hinter dem Altar steht, stellt er ihn in die Mitte der feiernden Gemeinde. So wird deutlich: der auferstandene Gekreuzigte ist mitten unter uns.

Die Reformation betont die Predigt und den persönlichen Glauben. Dadurch sind viele Altäre in unseren Kirchen auch baulich weiter nach hinten gerückt. Das ist eigentlich schade! Denn bei Tisch haben alle etwas zu sagen und zur gemeinsamen Feier beizutragen. Und so könnte der Altar konfessionsverbindend wieder mehr, wie in der Bruder-Klaus-Kirche, in die Mitte rücken.

Gottesdienst Haus im Park

Mi., 01.09. um 10:15 Uhr

Katholische Kirchengemeinde

St. Johannes Baptist

Weil im Schönbuch und Dettenhausen

Katholisches Pfarramt

Bachstraße 17, 71093 Weil im Schönbuch

Sekretariat: M. Herbig, Tel. 538320, Fax 5383229,

E-Mail: StJohannesBaptist.WeilimSchoenbuch@drs.de



Foto:
Volker Gasse